

RS UVS Wien 1991/05/27 03/15/49/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1991

Rechtssatz

Die Verhinderung des Zustandekommens eines gültigen Testergebnisses (bestehend aus zwei gültigen Messungen) ist als Verweigerung der Atemluftprobe gemäß § 99 Abs 1 lit b in Verbindung mit § 5 Abs 2 StVO 1960 zu werten.

Schlagworte

Alkomat, Alkoholbeeinträchtigung, Alkohol

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at